

Scharbeutzer Schützenverein von 1954 e.V.

Speckenweg 5 · 23683 Scharbeutz · www.scharbeutzer-schuetzenverein.de · info@scharbeutzer-schuetzenverein.de



Jugendordnung

- gemäß Vorstandsbeschluss vom 30.05.2017 -

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1. Die Satzung des Scharbeutzer Schützenvereins von 1954 e.V. ist Grundlage.

2. Name und Zweck

2.1. Die Jungschützen des Scharbeutzer Schützenvereins von 1954 e.V. sind die Vereinsjugendlichen des Scharbeutzer Schützenvereins - im Folgenden als Schützenjugend und Gesamtverein bezeichnet.

Die Schützenjugend wird von den Jugendlichen und den nichtjugendlichen Mitgliedern des Jugendvorstandes gebildet.

2.2. Zweck der Schützenjugend ist:

- a. Den Schießsport zu pflegen und die Leistung in diesem Sport zu fördern,
- b. Die Tradition des Schützenbrauchtums als Bestandteil des Kulturlebens zu fördern und zu wahren,
- c. Die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen unter den Mitgliedern zu fördern und zu pflegen,
- d. Den Mitgliedern eine sinnvolle Freizeitgestaltung in einer Gemeinschaft zu ermöglichen und sie zu fördern.

3. Grundsätze

3.1. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tritt für Mitbestimmung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte und für weltanschauliche und religiöse Toleranz ein.

3.2. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins und des Jugendrechts.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied im Sinne der Jugendordnung ist jede Person die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

4.2 Die Schützenjugend besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a. Schülern bis 14 Jahre,
- b. Jugendlichen von 14 – 18 Jahre,
- c. Junioren von 18 – 21 Jahre,
- d. Nichtjugendlichen Mitgliedern des Jugendvorstandes.

5. Organe

Die Organe der Schützenjugend sind:

- a) die Jugendjahreshauptversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) der Jugendvorstand.

6. Jugendjahreshauptversammlung

- 6.1. Die Jugendjahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend.
- 6.2. Die Jugendjahreshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Schützenjugend gemäß. 4.
- 6.3. Die Aufgaben der Jugendjahreshauptversammlung sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
 - b. Festlegungen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 - c. Beschlussfassung über Anträge,
 - d. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
 - e. Wahl des Jugendvorstandes.
- 6.4. Die Jugendjahreshauptversammlung tritt jährlich, spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zusammen. Über Termin und Ort der Jugendjahreshauptversammlung entscheidet der Jugendvorstand.
- 6.5. Die Jugendjahreshauptversammlung wird durch den Jugendwart geleitet.
- 6.6. Der Jugendvorstand lädt die Mitglieder zur Jugendjahreshauptversammlung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin ein.
- 6.7. Anträge zur Jugendjahreshauptversammlung können nur von Mitgliedern der Schützenjugend gestellt werden. Anträge sind schriftlich 7 Tage vor der Jugendjahreshauptversammlung beim Jugendwart einzureichen. Anträge zur Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins können nur durch Mehrheitsbeschluss der Jugendjahreshauptversammlung gestellt werden. Der Jugendwart reicht den von der Jugendjahreshauptversammlung genehmigten Antrag beim 1. Vorsitzenden des Gesamtvereins ein.
- 6.8. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendjahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Jugendversammlung

- 7.1. Jugendversammlungen können nach Bedarf und Dringlichkeit kurzfristig vom Jugendvorstand einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Jugendvorstand aufgestellt.
- 7.2. Jugendversammlungen müssen auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Schützenjugend innerhalb von drei Wochen vom Jugendwart einberufen werden.

8. Jugendvorstand

- 8.1. Der Jugendvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. Jugendwart
 - b. Stellvertretender Jugendwart
 - c. Jugendsprecher
 - d. Jugendschriftführer
- 8.2. Alle Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Der Jugendwart handelt gem. §13 der Satzung des Gesamtvereins in der jeweils gültigen Fassung. Er vertritt die Schützenjugend als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins, im Sportausschuss und bei den Mitgliedsversammlungen des Gesamtvereins. Er hat die Aufgabe, alle Veranstaltungen der Schützenjugend zu organisieren, die Schützenjugend zu leiten und den Jugendvorstand arbeitsfähig zu erhalten
- 8.4. Der stellvertretende Jugendwart unterstützt den Jugendwart und vertritt ihn in allen Angelegenheiten der Schützenjugend außer als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Sportausschuss.
- 8.5. Der Jugendsprecher soll als Vermittler innerhalb der Schützenjugend sowie zwischen Schützenjugend und Gesamtverein fungieren. Des Weiteren soll er den Jugendwart im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Sportausschuss
- 8.6. Der Jugendschriftführer soll in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Jugendvorstandes alle schriftlichen Arbeiten der Schützenjugend erledigen. Er hat Protokolle zu führen bei der Jugendjahreshauptversammlung, bei Jugendversammlungen und bei Jugendvorstandssitzungen. Diese Protokolle sind bis spätestens zur nächsten Sitzung bzw. Versammlung vorzulegen.
- 8.7. Der Jugendvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.
- 8.8. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes außer dem Jugendwart im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Jugendvorstand das Amt bis zur nächsten Jugendjahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.
- 8.9. Der Jugendwart entscheidet über Finanzangelegenheiten (bis 500€), die die Jugend betreffen, innerhalb der durch den Haushaltskostenvoranschlag zugewiesenen Mittel.

9. Abstimmungen und Wahlen

- 9.1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen werden durch offenes Abstimmen (per Handzeichen) durchgeführt, wenn niemand eine geheime Wahl beantragt. In Abwesenheit kann jemand gewählt werden, wenn er vorher seine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme des zur Wahl stehenden Amtes ausgedrückt hat.

- 9.2. Die Wahl des Jugendwartes muss von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt werden. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so wählt die Jugendversammlung erneut einen Jugendwart.
- 9.3. Anträge an den Vorstand des Gesamtvereins zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Ehrenjungschützen

Die Jugendversammlung entscheidet über die Übertragung der Ehrenjungschützenwürde auf ein Mitglied des Schützenvereins. Als Ehrenjungschütze kann nur ernannt werden, wer sich langjährig über dem Maße erkenntlich oder in anderer Weise der Jugend verbunden gezeigt hat.

11. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt nach dem Beschluss durch den Vorstand des Gesamtvereins in Kraft.